

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 53=73 (1907)

Heft: 47

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und auf Beigabe von Maschinengewehren, sowie in der Ausdehnung der Landsturmpflicht auf die wehrfähige Mannschaft vom 15. bis 50. Lebensjahr, und in der Selbständigmachung der Verteidigungskräfte der entlegenen Landesteile, namentlich Tromoës, gipfelt, und sich auch auf das Gebiet der Flotte und des Küstenschutzes erstrecken soll.

Der betreffende Reorganisationsentwurf liegt einer Kommission des Storting vor. Seine wichtigste Änderung besteht darin, dass die Jahressklassen der Linie und Landwehr zu einem einzigen Aufgebot „der Linie“ vereinigt werden. Derart ergeben sich für diese 12 Jahressklassen und somit das Doppelte derjenigen Heeresstärke, die bisher nach der Verfassung ausserhalb des Landes verwendet werden durfte. Überdies wird der bisherige „Landsturm“ um 4—6 Jahressklassen vermehrt und bildet fortan die „Landwehr“, während nur die übrigen Jahressklassen den Landsturm bilden. Ferner soll die alte, bis 1814 gültige Einteilung der Infanterie in Regimenter wieder eingeführt werden, und die Kavallerie sich in Linien- und Landwehr-Kavallerie gliedern, während die bisherigen Artilleriekorps in Regimenter verwandelt werden. Überdies wird ein Bataillon schwerer Artillerie des Feldheeres errichtet, die Gebirgsartillerie aber vermindert. Die Infanterie und die Kavallerie erhalten Maschinengewehrabteilungen zugeteilt, und die technischen Truppen werden vermehrt. Die Feldartillerie soll eine Vermehrung von 18 auf 27 Batterien erfahren, die Radfahrerkompanien von 2 auf 5. Die Infanterie erhält nur 1 Bataillon mehr. Die Festungsartillerie bleibt unverändert.

Die kurze Ausbildungszeit der norwegischen Armee wird jedoch vorderhand noch beibehalten.

Beiden Mächten werden somit durch die erfolgte Trennung schwere materielle Opfer für die Wehrmacht auferlegt.

An die, wie berichtet wird, auch von englischer Seite angeregte Neutralisierung Norwegens, zu der der Beitritt Schwedens in dem betreffenden Vertrag offen gehalten werden sollte, schliesst sich der bemerkenswerte Hinweis der englischen Presse, dass jene Neutralisierung nicht genüge, um die Anomalie zu beseitigen, die darin liege, dass das nördliche Norwegen dem gewaltigen Nachbarn, Russland, den einzigen Zugang zum atlantischen Meer sperre, und dass das Gleiche seitens der andern Mächte der Fall werden könne, ein Zustand, dem durch Abkommen der interessierten Staaten, ähnlich demjenigen der 3 Westmächte, bezüglich des Mittelmeers, ein Ende gemacht werden sollte.

A u s l a n d .

Frankreich. Kriegsminister Picquart hat eine Disziplinarmaßregel, welche er gegen einen höhern Truppenoffizier ergriffen hat, rückgängig gemacht. Am 7. Juli d. J. wurde der Oberst Auger ex officio seines Kommandos enthoben und in den Ruhestand versetzt, nachdem man einen seiner Tagesbefehle, welcher über Initiative handelte, als der Disziplin zu widerlaufend beurteilt hatte. General Picquart hat dieser Tage den verabschiedeten Obersten wieder eingereiht und ihm das Kommando des 11. Infanterieregiments in Montauban verliehen. Bei der Übernahme des Regiments hielt der neue Kommandant eine Ansprache, worin er unter anderem sagte: „Der Oberst hat folgenden Grundsatz in der Kommandoführung: Der Vorgesetzte kennzeichnet das Endziel, der Untergebene hat die Wahl der Mittel zur Ausführung. Der Oberst rechnet, dass jeder einzelne seinen ganzen Eifer, seine gesamte Intelligenz und seinen ganzen Verstand zur gehörigen Durchführung des Dienstes einsetzen werde.“ Danzer's Armee-Zeitung.

England. Den Behörden im Kriegsministerium macht der Mangel an Pferden Sorge. „Dass die Pferde im Preise gestiegen sind, muss als Tatsache hingenommen werden, obgleich man geglaubt hatte, dass die schnelle Verbreitung von Selbstfahrern die Preise zum Sinken bringen würde“, schreibt die United Service Gazette Nr. 3899. Merkwürdigerweise sei gerade das Gegenteil eingetreten, ein Beweis, dass das Pferd nicht so leicht verdrängt werden könne. Vor bereits 150 Jahren, als James Watt die Dampfmaschine erfand, sagte man die Abnahme der Pferdebenutzung voraus, aber das Pferd überlebte diese, bis man in neuester Zeit behauptete, die Elektrizität würde dies edle Tier gänzlich überflüssig machen; bis jetzt habe es aber über sämtliche modernen Fortbewegungsmittel triumphiert und sich, was die Armee anlange, so unentbehrlich erwiesen wie je zuvor. Die Preise zeigten fortwährend eine höher gehende Tendenz und namentlich infolge des Südafrikanischen Krieges herrsche in England eine wahre Pferdenot. Im Auslande würden Verkehrungen getroffen, um die Pferdezucht zu heben und den Bedarf für die Armee zu sichern. Das Interesse Englands würde in dieser Richtung bereits besser gewahrt werden, wenn das Kriegsministerium sich entschlösse, dreijährige Remonten zu kaufen, da dies für die Züchter vorteilhafter sei. Andre Massregeln könnten dann folgen.

Militär-Wochenblatt.

Vereinigte Staaten von Amerika. Bezüglich der Ausführung der Reitfertigkeitsprüfungen für Stabsoffiziere sind nachstehende Bestimmungen erlassen: 1. Unter Stabsoffizieren (field officers) sind die Dienstgrade vom Brigadegeneral bis zum Kapitän ausschliesslich zu verstehen. 2. Vor der Prüfung findet eine ärztliche Untersuchung statt, von der es abhängt, ob der betreffende Offizier an ersterer ohne Schaden für Leben und Gesundheit teilnehmen kann. Nach dem Reiten findet eine zweite ärztliche Untersuchung statt. 3. Die Kommandeure der Militärdepartements im Gebiete der Vereinigten Staaten, der kommandierende General der Philippinendivision und derjenige der Pacifikations-Armee auf Kuba, haben die vorgeschriebenen Prüfungen innerhalb ihrer Kommandobezirke anzuordnen und dem Kriegsministerium über deren Ausfall Bericht zu erstatten. 4. Diese Prüfungen haben sich auf alle bis zum 1. November d. J. bei ihren Truppenteilen eintreffenden Stabsoffiziere zu erstrecken, sofern sie nicht bereits in bezug auf Reitfertigkeit geprüft worden sind. Ausnahmsweise können die Prüfungen auch nach dem ge-

nannten Termin stattfinden, wenn solche aus zwingenden Gründen bis dahin nicht abgehalten werden konnten. Die im Bezirk Columbia und in den Washington Barracks garnisonierenden Stabsoffiziere nehmen an einem Prüfungsritt unter General Duvall, Assistenten des Chefs des Generalstabes, teil.

Militär-Wochenblatt.

Japan. Der Veröffentlichung des ersten Teils des Exerzier-Reglements für die japanische Infanterie ist jetzt die Bekanntgabe des zweiten Teiles gefolgt. Er behandelt das Gefecht und lässt erkennen, dass hiebei in allen wesentlichen Bestimmungen dieselben Gesichtspunkte ausschlaggebend gewesen sind, die in Deutschland in dem Infanterie-Exerzierreglement von 1906 festgelegt wurden. Viele Absätze sind sogar der deutschen Vorschrift wörtlich entnommen, so der Schluss des einleitenden Kapitels, der mit der Forderung schliesst: dass eine gut ausgebildete Truppe im Ernstfall nichts von dem abzustreifen brauche, was sie im Frieden erlernt habe. Im übrigen ist schon in der Einleitung dieses neuen Reglementsteils der Nachdruck auf den offensiven Gedanken gelegt. Aber ausschlaggebend für alle Gefechts-handlungen soll die Erreichung des Gefechtszweckes sein. Hoher Wert wird auf Verwendung des Schanzzeuges und Übung im Nachtgefecht gelegt. Der Einleitung folgen in dem Reglement zwei Abschnitte. Besonders umfangreich ist der 1. Abschnitt, in welchem die allgemein gültigen Grundsätze für das Infanteriegefecht festgelegt sind. Wie in Deutschland, wird auch hier die Notwendigkeit in den Vordergrund gestellt, den Soldaten zur Selbständigkeit zu erziehen. Dabei werden die Pflichten des Soldaten, des Zug- und Gruppenführers eingehend gewürdigt unter besonderm Hinweis auf die hohen Anforderungen, die an jeden einzelnen während der oft tagelangen Kämpfe gestellt werden müssen. Beim Angriffsverfahren wird die in Deutschland streng durchgeföhrte Unterscheidung der Begriffe „Aufmarsch, Entfaltung und Entwicklung“ nicht mit der gleichen Schärfe zum Ausdruck gebracht. Beim sprunghaften Vorgehen wird empfohlen, die Sprünge nicht kürzer als 30—40 m zu machen. Auch soll möglichst nicht in Abteilungen unter Zugstärke gesprungen werden, um nicht das Vorwärtskommen zu sehr zu verlangsamen und die Führung zu erschweren. Ausdrücklich wird betont, dass es nur zuweilen gelingen werde, den Gegner aus seiner Stellung „herauszuschießen“, dass daher meist erst der Sturm mit der blanken Waffe die Entscheidung bringen werde. Die Sturmabteilungen führen Sprengstoffe und Granaten mit. Sehr eingehend wird das Vorgehen bei Nacht behandelt. Bei der Verteidigung wird wie in der deutschen Vorschrift sparsame Besetzung in der Front und Ausscheiden einer starken Hauptreserve zur offensiven Verwendung oder zum Flankenschutz angestrebt. Der Soldat soll dahin erzogen werden, dass er selbst nach Verschiessen der Munition seine Stellung noch mit der blanken Waffe verteidigt. Für das hinhaltende Gefecht sowie für Orts- und Waldgefechte sind in dem japanischen Reglement keine besondern Bestimmungen gegeben. Der 2. Abschnitt der Vorschrift ist kurz gehalten und gibt Anweisungen für das Gefecht der Kommandoeinheiten von der Kompanie bis zur Brigade. Der Inhalt deckt sich genau mit den entsprechenden Bestimmungen in Deutschland.

Internat. Revue.

China. Der grösste Teil des chinesischen Armeematerials wird gegenwärtig noch vom Ausland eingeführt, aber die Zentralregierung ist eifrig bemüht, sich auch hierin unabhängig zu machen. So hat vor kurzem der Kriegsminister den Bau von vier neuzeitlichen Arsenalen allergrösster Art befohlen, um für die allmählich in allen Provinzen in steigendem Masse durchgeföhrte

Aufstellung europäisch ausgebildeter Truppen rechtzeitig die nötige moderne Bewaffnung zu schaffen. Indes wird noch lange Zeit vergehen, bis wir die ersten Erfolge dieser geplanten Unternehmungen melden können. Bis dahin bleibt die chinesische Waffenerzeugung, abgesehen von kleinern Werken, wie den Kiangnan-Werken in Schanghai und den Werken in Tientsin und Lokou bei Tsinanfu, die sich alle weniger mit Kriegsmaterial als mit Maschinen, Eisenbahnmaterial, Schienen und dergleichen befassen, auf das Arsenal von Hanjang, einer Stadt der Provinz Hupeh am Jangtse, angewiesen. Die Hanjanger Werke wurden 1890 von Tschangtschitung, dem damaligen Generalgouverneur von Hupeh und Hunan geschaffen und in den folgenden Jahren planmäßig ausgebaut. In den ersten Betriebsjahren fehlte so ziemlich alles, was ein moderner Fabrikbetrieb braucht. Es mussten, um der Waffenerzeugung zu genügen, der Stammanlage eine Reihe von Nebenbetrieben angegliedert werden, in denen unter anderm auch Maschinen, Werkzeuge und Eisenbahnschienen in beschränktem Maßstab hergestellt werden. Auch ein Stahlwerk und eine Pulverfabrik sind allmählich dazugekommen, die angeblich vorzügliches Material liefern. Während in den ersten Zeiten des Betriebs von Handfeuerwaffen nicht mehr als zehn Mausergewehre hergestellt werden konnten, beträgt nach einem Thronbericht Tschangtschitungs die Tagesleistung jetzt über fünfzig Gewehre. Gegen einige Tausend Patronen im Anfang werden jetzt jeden Tag an fünfzig Tausend geliefert. In den ersten zehn Jahren wurden nicht mehr als sechzig 3,7 cm Gruson-Revolverkanonen, seit 1899 jährlich sechzig bis neunzig Gebirgsgeschütze von 5,7 cm Durchmesser hergestellt. Die Herstellung von Schrapnells ist jetzt einer Jahresleistung von siebzig Tausend Geschossen fähig. Und das Pulverwerk soll in der Lage sein, den sämtlichen Bedarf an rauchlosem Pulver ohne Stockungen in der Lieferung selbst zu decken, obwohl immer neue Provinzen sich mit ihren Bestellungen ausschliesslich an das Hupeh-Arsenal wenden. Die Gesamterzeugung seit der Betriebsöffnung bis Februar 1907 hat betragen: 101,690 Repetiergewehre und Karabiner, 43,437,931 Patronen, 730 Schnellfeuergeschütze, 135 Vorderladergeschütze auf Lafetten, 631,705 Explosionsgeschosse und 60,860 Geschosse für Vorderladergeschütze.

Köln. Ztg.

Ein dankbares Geschenk bilden Uhren, Gold- und Silberwaren.

Verlangen Sie unsern eleganten Gratiskatalog (1200 phot. Abbild.) **E. Leicht-Mayer & Cie., Luzern**
(H 5800 Lz. I) (bei der Hofkirche 29).

Ski! (Marke) Santis Ski! Davoser Schlitten

in sorgfältigster Ausführung.

U. Forrer

Ski- und Sportschlittenfabrik, Stein (Toggenburg).

Reit-Anstalt Luzern. Vermietung von prima Reitpferden in den Militärdienst.